

Satzung

Sprötauer Sportverein e.V.

§ 1 Name, Sitz und Farben des Vereins

1. Der am 25.06.1990 in Spröttau gegründete Verein führt den Namen Sprötauer Sportverein (SSV).
2. Der Sitz des Vereins ist Spröttau, Zur Waldbühne 8.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Sömmerda unter Nr. 161 eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
4. Die Farben des Vereins sind „schwarz – gelb“.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder

- a) Kinder (bis 13 Jahre)
- b) Jugendliche (bis 17 Jahre)
- c) Erwachsene
- d) Ehrenmitglieder

Mitglieder unter a) und b) haben Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins. Aktives Wahlrecht haben die Mitglieder unter b), c) und d), passives Wahlrecht Mitglieder unter c) und d).

2. Mitglied des Vereins kann jede Person ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.

3. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/in erforderlich.

4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.

5. Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch Austritt, der durch schriftliche Erklärung nur am Ende eines Kalenderjahres zulässig und spätestens sechs Wochen zuvor zu erklären ist
- c) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn das Mitglied neun Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge im Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat
- d) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem

Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekanntzugeben. Gegen diesen kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.

6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

§ 5 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
2. Mitgliedsbeiträge sind halbjährlich zum 31.03 und 30.09. fällig. Die Beitragszahlung erfolgt durch Teilnahme am Bankeinzug oder durch Überweisung auf das Konto des Vereins.
3. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Alles weitere regelt die Beitragsordnung.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden in den ersten drei Monaten jeden Jahres abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch Aushang im Vereinskasten. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er hat sie einzuberufen, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.
3. Jedem Stimmberechtigten steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Jedes Mitglied kann bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit 2/3-Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
7. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

8. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das Kalenderjahr
 - b) Feststellung der Jahresrechnung
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - g) Wahl des Vorstandes
 - h) Wahl der Kassenprüfer

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Sportwart
 - f) dem Jugendwart
 - g) der Beisitzerin
2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen

Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des
Sitzungsleiters.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

der 1. Vorsitzende

der 2. Vorsitzende

und der Schatzmeister.

Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des
Vereins berechtigt.

4. Für Grundstücksverträge wird die Vertretungsmacht des
Vorstandes insofern eingeschränkt, als hierfür die
Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

5. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für zwei Jahre durch die
Mitgliederversammlung. Der Vorstand bleibt so lange im
Amt, bis ein neuer gewählt ist.

6. Bei Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder kann sich der
Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch
Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

7. Der Vorstand beschließt über Ordnungen und deren
Änderungen.

§ 9 Jugend des Vereins

1. Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung
und der Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet
über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

2. Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf
Vorschlag der Vereinsjugend von der
Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht
Satzungsbestandteil.

§ 10 Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Gemeinde Spröttau mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Jugend und Sport verwendet werden darf.

§12 Vergütung für die Vereinsarbeit

1. Die Vereins-und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Körperschaft.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3Nr.26A Einkommensteuergesetz (EStG) ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 des Bürgerlichen Gesetzbuches(BGB) für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören Fahrtkosten, Reisekosten, Portokosten usw.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit Belegen und Aufstellungen belegt ist.
7. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatz nach §670 BGB festgesetzt werden.

Sprötau, den 30.03.2014

gez. _____
